

2540 044

IV ZB 705/65

B e s c h l u ß

in dem Entschädigungsgerechtheitstreit

des Landes Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch das Wiedergutmachungsamt Hamburg,

Restitutionsklägers und
Beschwerdeführers,

gegen

den Verleger Georg K [REDACTED] ,
B [REDACTED] , G [REDACTED] straße [REDACTED] ,

Restitutionsbeklagten und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] , [REDACTED]
und [REDACTED] , [REDACTED]

Unterbevollmächtigte : Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED] , [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf
und von der Mühlen

in der Sitzung vom 21. Januar 1966

beschlossen:

Die Beschwerde des klagenden Landes gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Ober-
landesgerichts zu Hamburg vom 13. Oktober
1965 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten
trägt das Land.

G r ü n d e :

Das Land ist durch Urteil des Berufungsgerichts
vom 10. Februar 1965 verurteilt worden, dem Kläger we-
gen Freiheitschadens eine Kapitalentschädigung von
1.950 DM zu zahlen; das Urteil ist am 30. Juni 1965
rechtskräftig geworden.

Am 30. Juli 1965 erhob das Land Restitutionsklage
mit der Begründung, am 24. Februar 1965 sei ihm die im

- 3 -

Dezember 1964 angeforderte Auskunft aus der Zentralkartei der NSDAP zugegangen, nach welcher der Kläger Mitglied der NSDAP gewesen sei. Das Land bat um Abweisung des Entschädigungsbegehrens, da der Kläger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG von der Entschädigung ausgeschlossen und ihm die beantragte Entschädigung nach § 7 Abs. 1 BEG auch wegen Verschweigung der Parteimitgliedschaft zu versagen sei.

Der Berufungsrichter hat die Restitutionsklage abgewiesen, weil das Land nicht ohne sein Verschulden außerstande gewesen sei, den Restitutionsgrund in dem früheren Rechtsstreit geltend zu machen (§ 582 ZPO). Es habe in der Schlußverhandlung vom 27. Januar 1965 vorbringen müssen, daß die Auskunft angefordert sei, oder antragen müssen, daß sie vom Gericht eingeholt werde. Die Revision ist nicht zugelassen worden.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde ist unbegründet. Es bedarf keiner Klarstellung durch den Bundesgerichtshof, daß die Entschädigungsbehörden gemäß § 176 Abs. 1 BEG auch die Tatsachen von Amts wegen zu ermitteln haben, die den Ausschluß von der Entschädigung begründen können. Ob die Anfrage bei der Dokumentenzentrale im Falle des Klägers geboten war, kann auf sich beruhen. Wenn die Entschädigungsbehörde sie für erforderlich gehalten und an die Zentrale gerichtet hatte, mußte sie dies im Prozeß vorbringen. Es besteht kein Zweifel, daß das Berufungsgericht alsdann den Eingang der Auskunft abgewartet hätte; jedenfalls aber hätte das beklagte Land in diesem Falle alles getan, was von



einer Partei gefordert werden kann. Die Auffassung des Berufungsrichters, das beklagte Land habe im Prozeß den Stand der eigenen Ermittlungen, insbesondere das Aussehen einer von ihm selbst für erforderlich gehaltenen Mitteilung aus der Zentralkartei darlegen müssen, braucht nicht durch das Revisionsgericht bestätigt zu werden.

Es bedarf auch keiner Bestätigung durch den Bundesgerichtshof, daß das beklagte Land als Prozeßpartei die mangelhafte Information seines Terminsvertreters durch den Sachbearbeiter der Entschädigungssache gegen sich gelten lassen muß.

Da es an den Voraussetzungen des § 582 ZPO fehlt, liegen die Erwägungen der Beschwerde über die Ermittlungspflicht anderer Entschädigungsorgane neben der Sache.

Auf der Erwägung, das Land habe behaupten können, der Kläger sei Mitglied der NSDAP gewesen, und habe sich zum Beweise auf die Zentralkartei berufen können, beruht das Berufungsurteil nicht; es wird von seiner weiteren Begründung getragen.

Ob das Berufungsgericht den Rechtsstreit auf den Hilfsantrag des Landes an das Landgericht hätte verweisen sollen, da zwar nicht der Ausschlußgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 1, wohl aber der Entziehungsgrund des § 7 Abs. 2 BEG (unrichtige Angaben über Parteizugehörigkeit) nunmehr im Wege der Aufhebungsklage nach § 213 Abs. 1 n.F. BEG geltend gemacht werden kann, muß auf sich

beruhen. Wenn die Ablehnung des Verweisungsantrages
ist nach § 276 Abs. 2 ZPO unanfechtbar; die aufgewor-
fene Frage kann daher vom erkennenden Senat auch dann
nicht entschieden werden, wenn er die Revision zuließe.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 209 Abs. 1
BEG, 97 ZPO.

Ascher

v.d. Nühlen